

Satzung

Stiftung

mittelalterliche Kirchen in Schwäbisch Hall

11.März 2011

Präambel:

Stiftungen haben in Schwäbisch Hall eine lange Tradition. Die Hospitalstiftung „zum Heiligen Geist“ ist als älteste Stiftung bereits 1317 von Bürgern der Stadt gegründet worden.

Wussten die Stifter damals, dass ihr Tun – geboren aus christlicher Nächstenliebe und Bürgersinn - über 600 Jahre Bestand hat?

Drei mittelalterliche Kirchen befinden sich in Schwäbisch Hall - einzigartig für eine Stadt dieser Größe:

- Sankt Michael, Stadt beherrschend mit seiner berühmten Freitreppe gegenüber dem barocken Rathaus
- Sankt Katharina aus dem 11. Jahrhundert, älteste Kirche von Schwäbisch Hall
- die Urbanskirche, ein besonderes Kleinod mit eindrucksvollen Zeugnissen mittelalterlicher Bildhauerkunst .

Sie sind lebendige Zeugen eines reichhaltigen kulturellen Erbes der Region. Diese zu sichern und instand zu halten, den folgenden Generationen so zu bewahren, wie Generationen seit Jahrhunderten dies für uns getan haben, ist Ziel und Aufgabe der 1999 gegründeten Stiftung.

§ 1

Name , Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1) Der Name der Stiftung lautet:
„Stiftung mittelalterliche Kirchen in Schwäbisch Hall“
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall ideell und finanziell bei der Erhaltung der mittelalterlichen Kirchen in Schwäbisch Hall zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und dessen Erhaltung

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem bestehenden Grundstockvermögen und weiterer Zustiftungen.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und zu mehren.

- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die künftigen Zuwendungen Dritter einschließlich des Fördervereins zur Erhaltung der mittelalterlichen Kirchen in Hall e. V. zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht nach § 4 Abs. 3 zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Sinne der Ziff. 1 ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies rechtlich zulässig und steuerlich unschädlich ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

- 1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.
- 2) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- 3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus "wichtigem Grunde" möglich; über die Abberufung entscheidet der Vorstand, wobei der Betroffene dabei keine Stimme hat.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium durch Kooptation im Wege des Mehrheitsbeschlusses bestellt.

§10

Geschäftsführer

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes im Wege des Mehrheitsbeschlusses auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.

Der Geschäftsführer hat im Rahmen seiner Aufgaben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz von notwendigen Aufwendungen in nachgewiesener Höhe.

- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden je nach Erfordernis, mindestens jedoch 2mal jährlich. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- 5) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters und der Zustifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, wobei Rücklagen nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung gebildet werden dürfen.
- Unterrichtung der Stiftungsbehörde i. S. des § 9 StiftG und soweit erforderlich Anzeigepflichten an die Stiftungsbehörde i. S. des § 13 StiftG.
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Aufstellung der Vermögensübersicht, d. h. :
 - Erstellung einer Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres
 - Erstellung eines Tätigkeitsberichtes
 - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung

§ 12

Das Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus 10 Personen.
- 2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- 3) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus "wichtigem Grunde" möglich. Über die Abberufung entscheidet das Kuratorium, wobei der Betroffene dabei kein Stimmrecht hat.
- 4) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern durch Kooption im Wege des Mehrheitsbeschlusses bestellt. Werden Mitglieder in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.
- 5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz von notwendigen Aufwendungen in nachgewiesener Höhe.
- 6) Das Kuratorium wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter vertreten.
- 7) Die Einberufung zur Kuratoriumssitzung erfolgt analog den Regelungen in § 11 Abs. 3.
- 8) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Kuratoriumsmitgliedern.
- 9) Das Kuratorium ist keinen Weisungen des Vorstands unterworfen.
- 10) Aufgaben des Kuratoriums sind
 - den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens und des Zwecks der Stiftung sicherzustellen
 - die Rechnungslegung zu prüfen

- die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres sowie des Haushaltsvoranschlags für das jeweilige Haushaltsjahr
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und im Bereich der Erhaltung mittelalterlicher Kirchen zu liegen.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist durch den Vorstand einzuholen.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt vom Vorstand anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vom Vorstand zuvor die Anerkennung der Unschädlichkeit für die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt einzuholen.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- 1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 15

Vermögensanfall

- 1) Bei Auflösung der Stiftung, fällt das Vermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, dem ursprünglichen Stiftungszweck entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

Schwäbisch Hall, 11.März 2011